

Gemeinde Strengen

A-6571 Strengen

Strengen, am 25.10.2017
e-mail:gemeinde@strengen.at**PROTOKOLL Nr.06/2017**der **Gemeinderatsbeschlüsse vom 24.10.2017**

im Sitzungssaal der Gemeinde Strengen

Beginn: 20 Uhr 00

Ende: 23 Uhr 55

Anwesend: Bgm.Ing. Sieß Harald, Vzbgm. Reich Viktor, Zangerl Manfred, Juen Richard, Zangerl Wolfgang, Zangerl Johannes als 2.Ersatz für Senn Ewald, Haueis Beate, Seifert Kathrin, Hellweger Werner, Neuhauser Gernot, Sieß Eduard, Zangerl Reinhard, Mark Simon als Ersatz für Plankensteiner Helmut

Entschuldigt: Senn Ewald, Ladner Egon als 1.Ersatz für Juen Richard, Plankensteiner Helmut

weitere Anwesende: Maaß Lukas zu TO.Pkt.9

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Lesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.08.2017
3. Beratung über Angelegenheiten der Gemeindegutsagrargemeinschaft Strengen
 - Beschluss zur Auftragsvergabe Weiterführung Dawinweg laut Angebote
 - Aussprache betreffend finanzieller Abwicklung Weiterführung Dawinweg
 - Aussprache, bezüglich Überbrückung von Zahlungseingüssen für die Gemeinde
 - Aussprache über Zuschusszahlung Milchkühe aus Strengen für Sömmerung, sowie Unterstützung Schafzuchtverein
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Beratung und Beschlussfassung der Vereinbarung sozialer Dienste Stanzertal
6. Beratung und Beschlussfassung der Satzung des Gemeindeverbandes soziale Dienste Stanzertal
7. Aussprache und Beschlussfassung über die Auflage und die Änderung (7.Änderung) des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Balzerlen (Juen Werner)
8. Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Balzerlen Juen Werner
9. Aussprache und Beschlussfassung zur Vergabe der Gemeindewohnung in der Volksschule
10. Beratung und Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Gründung der Auto Zangerl GmbH.
11. Bericht zur durchgeführten Kassa- und Belegprüfung vom 10.10.2017
12. Personalangelegenheiten
13. Anfragen, Anträge, Allfälliges

1. Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Ing. Sieß Harald begrüßt die Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 TGO fest.

Bgm. Ing. Sieß Harald bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass Herr Plankensteiner Helmut sein Mandatsverzicht schriftlich heute bei der Gemeinde bekanntgegeben hat. Laut TGO wird dies nach 7 Tagen rechtskräftig.

Bei der nächsten GR-Sitzung sollte der Nachfolger dafür als GR seine Position übernehmen. Ebenfalls sind die Funktionen in den Ausschüssen wo Herr Plankensteiner tätig war neu zu besetzen.

Der Bürgermeister sowie GV-Zangerl Reinhard würdigen seine Tätigkeit der letzten Jahre was er für die Gemeinde Strengen geleistet hat. Es gebührt ihm ein herzlicher Dank seitens der Gemeinde Strengen dafür.

2. Lesung und Genehmigung des Protokolls vom 24.08.2017

Das Protokoll der letzten Gemeinderatsitzung erhielt jeder Gemeinderat, sowie jeweils die ersten 3 Ersatzgemeinderäte der einzelnen Gemeinderatslisten schriftlich zugesandt. Auf Anfrage des Bürgermeisters werden dazu keine Einwände vorgebracht. Auf ein Verlesen wird verzichtet und das Protokoll wird von den Anwesenden Gemeinderäten unterzeichnet.

3. Beratung über Angelegenheiten der Gemeindegutsagrargemeinschaft Strengen

- **Beschluss zur Auftragsvergabe Weiterführung Dawinweg laut Angebote**
 - **Aussprache betreffend finanzieller Abwicklung Weiterführung Dawinweg**
 - **Aussprache, bezüglich Überbrückung von Zahlungseingängen für die Gemeinde**
 - **Aussprache über Zuschusszahlung Milchkühe aus Strengen für Sömmerung, sowie Unterstützung Schafzuchtverein**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe Weiterführung Dawinweg laut Angebote**

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die weitere Vorgangsweise dem Gemeinderat zur Kenntnis. Siegl Erdbau KG ist laut Angebot für diese Wegbauarbeiten - Weiterführung bis nach Dawin Billigstbieter. Die angebotenen Kosten laut Aufstellung vom Bürgermeister belaufen sich auch ca. 99.000,- € netto.

Der Gemeinderat ist einstimmig dafür diese Arbeiten durch Siegl Erdbau KG durchzuführen. Ebenfalls wird mitgeteilt, dass die Ausführungsarbeiten leider heuer nicht mehr erledigt werden können. Laut Genehmigungsbescheid vom Amt der Landesregierung Gruppe Forst vom 16.08.2017 ist die Fertigstellung mit 18.06.2017 zu erledigen, da nur erbrachte Leistungen bis zu diesem Datum anerkannt und für die Förderung abgerechnet werden können.

- **Aussprache betreffend finanzieller Abwicklung Weiterführung Dawinweg**

Aufgrund einer Aussprache mit der BFI Ing. Knabl würde es für solche Wegprojekte Förderungen seitens des Landes – Bundes und EU geben.

Diese Investitionen würden in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft gemäß Art. 17 der VO (EU) Nr.1305/2013 fallen. Für Abwicklung dafür ist es notwendig, dass hier die Gemeindegutsagrargemeinschaft als Antragsteller aufscheint. Der Gemeinderat ist einstimmig dafür dies so zu erledigen und von der Siegl Erdbau KG dies schriftlich, betreffend der Fertigstellung bis 18.06.2017 einzufordern, damit bei eventuellem Verlust von berechtigten Förderzahlungen diese belangt werden kann.

- **Aussprache, bezüglich Überbrückung von Zahlungseingängen für die Gemeinde**

Der Bürgermeister teilt mit, dass aufgrund der relativ späten Auszahlungen der zugesagten Bedarfszuweisungen für Asphaltierungen- Wegerschließung 2017 erst Dezember es im Gemeindehaushalt zu finanziellen Engpässen kommt. Es wird darüber beraten, ob es nicht seitens der Gemeindegutsagrargemeinschaft Strengen vertretbar wäre, solche Engpässe kurzfristig ohne Umstände an die Gemeinde Strengen als Überbrückung anzuweisen. Grundsätzlich spricht sich der Gemeinderat dafür aus dies so zu veranlassen. Es muß gewährleistet sein, dass diese Zahlungen bis zum Jahresende wieder ausgeglichen werden, damit ein ordentlicher Jahresabschluss gemacht werden kann.

- **Aussprache über Zuschusszahlung Milchkühe aus Strengen für Sömmerung, sowie Unterstützung Schafzuchtverein**

Der Bürgermeister teilt mit, dass in den letzten Jahren seitens der Agrargemeinschaft unsere Bauern die eine Milchkuh auf die Alpe Dawin und Boden auftreiben eine Unterstützung in Höhe von € 50,00 pro Kuh erhalten haben. Die Anweisung erfolgt auf das jeweils angegebene Almkonto der Alpmeister.

Es wird kurz darüber beraten und kommt einstimmig zum Entschluss dies weiterhin so für unseren noch aktiven Bauern als Unterstützung zu gewähren.

Zu dieser Angelegenheit gibt es noch eine Anfrage des Alpmeister der Alpe Boden Sieß Eduard.

Es gibt immer wieder Strenger Personen die eine Kuh eines von auswärts wohnhaften Bauern zur Sömmerung pachten und dadurch auch die Auftriebszahlen fördern, damit noch eine halbwegs annehmbare Bestoßung möglich ist. Heuer hat Alpmeister Sieß Eduard 4 Kühe in der Alpe Boden und Grünauer Andreas in Dawin 1 Kuh auf Pacht genommen. Es stellt sich nun die Frage ob diese Pachtkühe nicht auch als Unterstützung diese Förderung erhalten sollten.

Der Gemeinderat spricht sich auch in dieser Angelegenheit positiv dafür aus, den Zuschuss von € 50,00/Kuh auf das jeweilige Konto der Alpmeister anzuweisen.

Aufstellung zur Anweisung des Zuschusses für Sommer 2017:

Alpe Boden: 10 Stück Milchkühe aus Strengen
 5 Stück trockenstehende Tiere
 4 Stück gepachtete Milchkühe

Gesamt 19 Stück a' 50,00 € = € 950,00

Alpe Dawin: 29 Stück Milchkühe aus Strengen
 1 Stück gepachtete Milchkuh

Gesamt: 30 Stück a' 50,00 = € 1.500,00

Dieser Gesamtanweisungsbetrag in Höhe von € 2.450,00 sollte umgehend an die Almkontos überwiesen werden.

Der Gemeinderat ist einstimmig dafür auch unseren Schafzuchtverein mit € 400,00 für das Jahr 2017 zu unterstützen. Auch dieser Betrag sollte umgehend zur Anweisung kommen.

4. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über diverse Termine und Angelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung.

5. Beratung und Beschlussfassung der Vereinbarung sozialer Dienste Stanzertal

Der Gemeinderat der Gemeinde STRENGEN beschließt in der Sitzung vom 24.10.2017 mit 13 Jastimmen gegen 0 Neinstimmen, nachstehende Vereinbarung für den Gemeindeverband Soziale Dienste Stanzertal zu erlassen:

V E R E I N B A R U N G

Die Gemeinden Flirsch, Pettneu a. A., St. Anton a. A. und Strengen vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, einen Gemeindeverband zu bilden, der

- 1) den Namen „Gemeindeverband Soziale Dienste Stanzertal“ führt,
- 2) seinen Sitz in Flirsch hat,
- 3) die Aufgabe hat,
 - a) in Flirsch ein Alten- und Pflegeheim zu errichten und zu betreiben sowie notwendigenfalls zu erweitern und den dafür erforderlichen Grund anzukaufen und
 - b) alle Leistungen der mobilen Dienste (wie z.B. ambulante Dienste, Tagespflege, Betreutes Wohnen udgl.) nach der Leistungsvereinbarung des Landes zu erbringen.

6. Beratung und Beschlussfassung der Satzung des Gemeindeverbandes soziale Dienste Stanzertal

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Strengen in der Sitzung vom 24.10.2017 mit 13 Jastimmen gegen 0 Neinstimmen, nachstehende Satzung für den Gemeindeverband Soziale Dienste Stanzertal zu erlassen:

SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES

„Soziale Dienste Stanzertal“

§ 1

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden und dem Verbandsobmann und

seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 25 % beträgt, können weitere Vertreter (Stellvertreter) in die Verbandsversammlung entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v. H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinden sein.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.
Jedenfalls obliegt ihr:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - d) die Erlassung einer Heimordnung und der Richtlinien für die Aufnahme in das Wohn- und Pflegeheim
 - e) die Festsetzung von Kostenersätzen und der Tagsätze
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 3

Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen jedenfalls folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung

- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
- g) die Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes, soweit diese nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 4

Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht aufnehmen.

§ 5

Aufbringung der Mittel

- 1) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörenden Gemeinden jährlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen.
- 2) Zu den Kosten für den Grundkauf, die Errichtung eines Neubaus samt Ersteinrichtung, eventuelle Erweiterungen und für einmalige größere Sanierungen für das Wohn- und Pflegeheim sowie für den Bereich der ambulanten Dienste haben die verbandsangehörenden Gemeinden aufgrund des von der Verbandsversammlung beschlossenen Finanzierungsplanes oder des beschlossenen Voranschlages Investitionsbeiträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu leisten.

Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

- 3) a) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand des Wohn- und Pflegeheimes ist im Verhältnis der erzielten Belegstage der Bewohner der Verbandsgemeinden im verbandseigenen oder in einem verbandsfremden Heim, für die der Gemeindeverband einen Investitionsbeitrag für Fremdbewohner bezahlt hat, aufzuteilen. Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren ordentlichen Wohnsitz.
- b) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand der mobilen Dienste ist im Verhältnis der geleisteten Betreuungsstunden für jeden einzelnen Betreuungsbereich (wie z.B. ambulante Dienste, Tagespflege, Betreutes Wohnen udgl.) auf die jeweilige Verbandsgemeinde aufzuteilen.
- 4) a) Die Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Errichtung und Instandhaltung des Wohn- und Pflegeheimes aufgenommenen Darlehen abzüglich der von den Fremdgemeinden eingenommenen Investitionsbeiträge für Fremdbewohner zuzüglich der vom Verband bezahlten Investitionsbeiträge

an andere Heime, die im Ausnahmefall aufgrund mangelnder Aufnahmekapazität vom Gemeindeverband bezahlt werden - mit Ausnahme des im Abs. 5) geregelten Anteiles der Gemeinde Strengen, sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach dem im Abs. 2) festgesetzten Verhältnis aufzuteilen.
- b) Der jährliche Schuldendienst für die Verzinsung und Rückzahlung der für den Erwerb von Einrichtungen der ambulante Dienste aufgenommenen Darlehen ist nach Abzug eines allfällig in diesem Bereich erwirtschafteten Betriebsüberschusses auf die Verbandsgemeinden nach dem im Abs. (2) festgesetzten Verhältnis aufzuteilen.
- 5) Für jene Bewohner der Gemeinde Strengen, die im Wohn- und Pflegeheim Grins mit Stichtag 1.1.2018 untergebracht sind bzw. waren, hat die Gemeinde Strengen den Investitionsbeitrag für Fremdbewohner zu 100 % nach der entsprechenden Vorschreibung an den Verband zu tragen, solange dieser aufgrund der Unterbringung der betreffenden Personen anfällt. Für nach diesem Stichtag in verbandsfremden Wohn- und Pflegeheimen neu untergebrachte Bewohner der Gemeinde Strengen gilt die Regelung des Abs. 4) in gleicher Weise wie bei den übrigen Gemeinden.
- 6) Ein sich aus den Absätzen 2) bis 4) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.

§ 6**Haftung**

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand, untereinander haften alle Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 5 Abs. 2).

§ 7**Geschäftsstelle**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten einer Geschäftsstelle, die beim Wohn- und Pflegeheim einzurichten ist.

§ 8**Aufnahme von Bewohnern und Bettenbelegung**

- 1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegebedürftigkeit der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit allen Verbandsbürgermeistern herzustellen.
- 2) Sollten die Heimplätze mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.
- 3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.

§ 9**Aufnahme und Ausscheiden einzelner Gemeinden
aus dem Gemeindeverband**

- 1) Im Falle eines nachträglichen Beitritts einer Gemeinde zum „Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Oberes Stanzertal“ hat die neu beitretende Gemeinde einen von der Verbandsversammlung festzusetzenden einmaligen Beitrittsbetrag zu entrichten.
- 2) Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr eingebrachten Leistungen.

§ 10**Auflösung des Gemeindeverbandes**

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Reinvermögen auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach den im Zeitpunkt der Auflösung maßgebenden Prozentsätzen nach § 5 Abs. 2 für die Leistung von Investitionsbeiträgen aufzuteilen.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der ihr zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlüsse durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

7. Aussprache und Beschlussfassung über die Auflage und die Änderung (7.Änderung) des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Balzerlen (Juen Werner)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Sachlage, warum und weshalb diese Änderung notwendig ist. Die dafür notwendigen Unterlagen sind von der ProAlp Consalt Ziviltechniker GmbH. erstellt und ausgearbeitet worden.

Nach kurzer Aussprache beschließt der Gemeinderat diese 7.Änderung wie folgt:

1. Beschluss zur allgemeinen Einsichtnahme gem.§§ 64 – 71 TROG 2016:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den von ProAlp ZT-GmbH.,6574 Pettneu a.A. ausgearbeiteten Entwurf über die 7.Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, hinsichtlich der geplanten Erweiterung des Siedlungsbereiches, sowie Rücknahme der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche und der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche mit anschließender Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Schaffung eines Bauplatzes um den Eigenbedarf an Wohnraum zu decken, unter Beachtung der Bestimmungen des § 32 Abs.2 lit. C TROG 2016 als Abschluss des Siedlungsbereiches Balzerlen laut schriftlicher Darstellung (Projektnummer STR/2016/16003/ÖRK_Änderung_2017 vom 21.09.2017) gem. §§ 64 bis 71

durch vier Wochen hindurch vom 27.10.2017 bis 24.11.2017

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Zuge der Siedlungserweiterung ist es erforderlich, im Bereich der neu vermessenen Gp.1660/52 auch die derzeit festgelegten forstwirtschaftliche Freihaltefläche, sowie die landschaftlich wertvolle Freihaltefläche entsprechend zurückzunehmen. Die Festlegung der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche und der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche erfolgte grundsätzlich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes und den Schutz des Waldes. Da sich die erforderliche Rücknahme am Randbereich der freizuhaltenden Flächen befindet, wird das Freihalteziel dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht kann somit zusammenfassend festgehalten werden, dass die geplante Erweiterung des Siedlungsbereiches, sowie Rücknahme der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche und der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche mit anschließender Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Schaffung eines Bauplatzes um den Eigenbedarf an Wohnraum zu decken, unter Beachtung der Bestimmungen des § 32 Abs.2 lit. C TROG 2016 als Abschluss des Siedlungsbereiches Balzerlen positiv beurteilt wird.

Dieser Beschluss wird nur rechtskräftig, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Alle Personen, die in der Gemeinde Strengen ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Strengen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfes abzugeben.

2. Beschluss zur 7. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die 7.Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes entsprechend den von Proalp Ziviltechniker GesmbH.,6574 Pettneu; Projektnummer STR/2016/16003/ÖROK Änderung vom 21.09.2017 ausgearbeiteten Änderungsentwurf.

Gem. §§ 64 bis 71 wird diese rechtswirksam, wenn bis 1 Woche nach Einsichtsende keine Stellungnahmen zum aufgelegenen Änderungsentwurf einlangen.

8. Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Balzerlen Juen Werner

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat die notwendige Änderung des Flächenwidmungsplanes laut ausgearbeiteten Unterlagen von ProAlp Consult Ziviltechniker GmbH., 6574 Pettneu a.A. Nachfolgend beschließt der Gemeinderat diese Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Gemeinderat der Gemeinde Strengen hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 zu Tagesordnungspunkt 8, gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2016, LGBl. Nr. 56, einstimmig beschlossen, den von Raumplanungsbüro PROALP ZT-GmbH., 6574 Pettneu geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strengen im Bereich des Grundstückes 1660/52, sowie einer Teilflächen der neu vermessenen Gp.1660/10 und 1660/53; KG-Strengen durch **vier Wochen** hindurch

vom 27.10.2017 bis 24.11.2017

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung

- Umwidmung der im Änderungsplan ersichtlichen Teilfläche der Gp.1160/10 im Ausmaß von ca.50 m² von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 41 TROG 2016, sowie geplante örtliche Straße gemäß § 53 Abs.1 TROG 2016
- Umwidmung der im Änderungsplan ersichtlichen Teilfläche der Gp.1660/52 im Ausmaß ca.42 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2016
- Umwidmung der im Änderungsplan ersichtlichen Teilfläche der Gp. 1660/52 im Ausmaß von ca.249 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG in landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 abs.5 TROG 2016
- Umwidmung der im Änderung ersichtlichen Teilfläche der Gp.1660/53 im Ausmaß von ca. 14 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs.5 TROG 2016

vor.

Personen, die in der Gemeinde Strengen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Strengen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Aussprache und Beschlussfassung zur Vergabe der Gemeindewohnung in der Volksschule

Der Bürgermeister gibt dem Gemeinderat bekannt welche Personen bis zum Abgabetermin sich für die Wohnung beworben haben. Es wird über den zukünftigen Mietpreis, bzw. den Vertrag zu den Hausmeistertätigkeiten beraten. Aufgrund noch einiger Unklarheiten wird bis zur Abklärung dieser Tagesordnungspunkt und somit die Vergabe der Wohnung in der Volksschule vertagt. Der Gemeindevorstand soll diese Angelegenheit so aufbereiten, dass die Vergabe durch den Gemeinderat erfolgen kann.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates dies so zu erledigen.

10. Beratung und Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Gründung der Auto Zangerl GmbH.

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass Zangerl Roland eine Umgründung ihres Unternehmens plant. Es ist beabsichtigt nunmehr gemeinsam mit Ingo Zangerl die Auto Zangerl GmbH. mit dem Sitz in Grins zu gründen und gleichzeitig das Bestandsrecht an den Gp.2409 und 2408; EZ.372 - KG Strengen, gemäß Vereinbarung vom 21.12.1995, samt dem sich auf Gp.2409 befindlichen, im Eigentum des Roland Zangerl stehenden Superädifikat in die Auto Zangerl GmbH. einzubringen.

Dafür wurde zwischenzeitlich von Notariat Platter + Partner eine Vereinbarung ausgearbeitet in der die notwendigen Änderungen eingearbeitet sind. Die Gemeinde Strengen erteilt hiemit der Übertragung des Bestandsrechtes an den Gp.2409 und 2408 an EZ 372, gemäß Vereinbarung vom 21.12.1995, samt dem sich auf Gst.2409 befindlichen, im Eigentum des Roland Zangerl stehenden Superädifikat auf die Auto Zangerl GmbH. ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und somit zur Aufsandung gemäß Punkt 13 dieses Vertrages.

Die Auto Zangerl GmbH. übernimmt somit sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung vom 21.12.1995.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Entwurf der Vereinbarung vom 21.09.2017 ausgearbeitet vom Notariat Platter + Partner anzunehmen.

11. Bericht zur durchgeführten Kassa- und Belegprüfung vom 10.10.2017

GR.Zangerl Wolfgang Mitglied des Finanzausschusses berichtet über die durchgeführte Kassa- und Belegprüfung. Es werden dem Gemeinderat die Kassastände mitgeteilt und die rechnerische Richtigkeit bestätigt. Der buchmäßige Kassabestand stimmt überein. Bei der Belegprüfung sind lediglich einige Unterschriften bei den Zahlungsanweisungen nicht vorhanden.

- Der Finanzverwalter wird ersucht bezüglich Müllordnungen sich einige Unterlagen einzuholen und eventuell entsprechende Musterverordnungen in Absprache mit der Umweltwerkstatt Ing.Weiskopf Bernhard einzuholen.
- Betreffend VS-Zubau und Turnsaal wären Abrechnungen vorzulegen, damit eine Überprüfung durch den Überprüfungsausschuss auch dies nochmals überprüft werden kann.
- GR.Zangerl R. regt an, dass die neuen Verordnungen, betreffend Müll bis 1.1.2018 beschlossen werden können und damit auch in Kraft treten.
- Ebenso sollte über die Freimengregelung beim Wasser etwas unternommen werden

Ansonsten sind keine Besonderheiten aufgefallen und dem Finanzverwalter wird eine ordentliche und saubere Kassaführung bestätigt.

12. Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen.

Die Niederschrift zu dieser Angelegenheit erfolgt in einem eigens geführten Heft.

13. Anfragen, Anträge, Allfälliges

- GR.Sieß Edi bringt nochmals das Oberflächen – Straßenwasserproblem im Bereich Obweg zur Kenntnis.
- Ebenfalls wird nachgefragt wie es mit dem Anbringen von Hundekotstationen bei uns in Strengen aussieht oder ob man so etwas an stark frequentierten Stellen im Gemeindegebiet aufstellen könnte.
- Weiters wird nachgefragt wie es mit unserem Salzsilo aussieht wie und was da unternommen wurde.
Der Bürgermeister nimmt kurz Stellung zu den angesprochenen Angelegenheiten.

- GR.Neuhauser Gernot erkundigt sich wann für heuer die Obmännersitzung der Vereine zur Terminplanung vorgesehen ist.

- Vzbgm.Reich Viktor spricht das Problem der Barrierefreiheit des Gemeindeamtes an und bis wann dies verpflichtend ist. Es werden seitens des Gemeinderates einige eventuelle Möglichkeiten angesprochen, wie dies von anderen Gemeinden gelöst wurde.
- Ebenso wird seitens des Vzbgm.über die Vorgangsweise zur jährliche Bereitstellung von Dienstkleidung für unsere Bauhofmitarbeiter gesprochen. Dies sollte eventuell wie ein Rücklagesystem in Höhe von € 150,00 jährlich vorgesehen werden. Ein endgültig genauere Abwicklung sollte nochmals im GV. danach im GR. Behandelt werden.
-
- GR.Zangerl M. berichtet über den Baufortschritt bei unserem Bildstock in Kramategg. Er berichtet über ein sehr gut funktionierendes Team das in guter Zusammenarbeit schon viel errichtet hat. Bislang sind der Gemeinde noch keine Kosten erwachsen – wurde alles kostenlos zur Verfügung gestellt. Für den VA 2018 sollte doch ein entsprechender Betrag berücksichtigt werden, damit einer Fertigstellung bis Sommer 2018 nichts im Wege steht. Eine entsprechende Kostenaufstellung dafür ist zur Erstellung des VA 2018 vorzulegen.

- GR.Zangerl R. hat in Erfahrung gebracht, dass anscheinend noch ausreichend öffentliche Gelder seitens des Landes bzw.Bundes vorhanden sind. Daher wäre es sinnvoll, dass man geplante Projekte noch ausarbeitet und den entsprechenden Stellen vorlegen kann. Beispiel dafür wäre ein Projekt zur Sicherung des Siedlungsbereiches Klaus Dawinbach. Hier könnte man eine Baumaßnahme im Bereich Dawintobel östlich von Kehre „Gandli“ mit einer Geschiebesperre errichtet werden.
- Zur neu errichteten Hütte der Bergfreunde Grins wurde er von Vzbgm.Grins kontaktiert und hat auch die Situierung der Hütte erhalten. Seiner Meinung nach stimmt dies nicht mit der KG Grenze überein. Vorschlag wäre eine gemeinsame Begehung Vorort, damit man sich ein eindeutiges Bild dazu machen kann. Dies sollte im Beisein von Bgm.Ing.Sieß,Vzbgm.Grins und Jagdpächter Zangerl Reinhard erfolgen und organisiert werden.
- GR.Zangerl R.teilt mit, dass es beim Bauvorhaben Spiss Josef immer wieder Baufortschritte gibt. Abklärung seitens der Baubehörde ob dies so mit Bescheid genehmigt wurde.

Weitere Meldungen werden keine mehr angebracht.

f.d.P.Senn Martin